

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kaisersbach für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Gemeinde Kaisersbach

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592 u. 593), hat der Gemeinderat Kaisersbach am 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Kaisersbach bietet für Grundschul Kinder eine Betreuung in den Schulferien an. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Die Mindestgruppengröße beträgt 4 Kinder.
- (2) Trägerin des Betreuungsangebots ist die Gemeinde Kaisersbach. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus dem anhängenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Diese wird nach dem Ende der betreuten Ferienzeit in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu- bzw. Abgang folgenden Monat neu festgesetzt. Eine Festsetzung der Gebühr nach tatsächlicher Teilnahme ist nicht möglich.
- (3) Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder sonstige Personensorgeberechtigte (Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss

- (1) Die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten hat schriftlich mit dem Anmeldeformular (Aufnahmeantrag) zu erfolgen und muss **spätestens vier Wochen** vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung, bzw. vor Beginn der Sommerferien der Gemeindeverwaltung Kaisersbach zugegangen sein.
- (2) Die Anmeldung kann nur für ganze Ferienwochen, nicht für einzelne Tage erfolgen.
- (3) Die verbindliche Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Bestätigung durch die Gemeinde (Teilnahmebestätigung).

- (4) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die die regelmäßige Betreuung an Schultagen nutzen, haben bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung Vorrang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (5) Die Abmeldung des Kindes von der Ferienbetreuung muss der Gemeindeverwaltung Kaisersbach schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund von der Trägerin außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Benutzungsausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - wenn Kinder sich permanent nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen,
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
- (7) Im Übrigen können Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch zeitweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (9) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hausausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- u. Hauterkrankungen und Kopfläusebefall) müssen die Erziehungsberechtigten der Betreuungskraft sofort Mitteilung machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 4

Betreuungszeit und Besuch der Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt.
- (2) Die Ferienbetreuung wird jeweils für eine Woche in den Osterferien und den Pfingstferien und in den letzten zwei Wochen der Sommerferien angeboten.
- (3) Sollte ein Kind an der Betreuung nicht teilnehmen können, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

§ 5

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Kaisersbach beginnt mit Eintreffen des Kindes in den Räumen der Betreuungseinrichtung. Sie endet mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit an der Türe der Einrichtung. Für den Schulweg (von bzw. zur Schule oder zu externen Unterrichtsstätten besteht keine Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.
- (2) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe sowie auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und das Verwecheln von Garderobe und anderer Persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Kaisersbach, den 21. September 2020

gez.
Katja Müller
Bürgermeisterin

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kaisersbach für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Grundschule Kaisersbach außerhalb der Unterrichtszeit

**Gebührenverzeichnis
über die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots
an der Grundschule Kaisersbach**

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Ferienbetreuung	
1.1	Pro Kind und Betreuungsplatz	30,00 €/Woche
1.2	Bei Teilnahme von mehreren Kindern aus der gleichen Familie ab dem 2. Kind pro Kind und Betreuungsplatz	25,00 €/Woche

Ausgefertigt:

Kaisersbach, 21. September 2020

gez.
Katja Müller
Bürgermeisterin